

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 2 U 72/16 B**

L 15 U 568/14 (LSG Nordrhein-Westfalen)  
S 21 U 854/10 (SG Dortmund)

.....,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,  
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Juli 2016 durch  
den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter  
Prof. Dr. S p e l l b r i n k und H e i n z  
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision in dem  
Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22. Dezember 2015 wird  
als unzulässig verworfen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Der Streitwert wird für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde auf 15 198,32 Euro festgesetzt.

### G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Die Beklagte hat entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht hinreichend dargelegt.
- 2 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine bundesrechtliche Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - allgemeine Bedeutung hat und aus Gründen der Rechtseinheit oder der Rechtsfortbildung einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Mit der Beschwerdebegründung ist daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums anzugeben, welche rechtlichen Fragen sich zu einer bestimmten Vorschrift des Bundesrechts iS des § 162 SGG stellen. Sodann ist darzutun, weshalb deren Klärung erforderlich und im angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig ist (BSG vom 19.4.2012 - B 2 U 348/11 B - juris RdNr 20 mit zahlreichen Nachweisen). Diesen Anforderungen, deren Verfassungsmäßigkeit das BVerfG bestätigt hat (vgl nur BVerfG vom 14.4.2010 - 1 BvR 2856/07 - SozR 4-1500 § 160a Nr 24 RdNr 5 f), genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 3 Die Beklagte hat zwar die Frage aufgeworfen, ob "die Prüfung der Zuverlässigkeit des Nachunternehmers zum Zeitpunkt der Auswahl Voraussetzung für eine wirksame Exkulpation des Unternehmers im Sinne der §§ 150 Abs. 3 SGB VII i.V.m. 28 e Abs. 3 a - f SGB IV" ist. Ihrem Vorbringen lässt sich aber nicht die Entscheidungserheblichkeit dieser Fragestellung entnehmen. Über die aufgeworfene Rechtsfrage muss das Revisionsgericht konkret-individuell sachlich entscheiden können. Aus diesem Grund ist von einem Beschwerdeführer der nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagende Weg der Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung und damit insbesondere der Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (BSG vom 25.10.1978 - 8/3 RK 28/77 - SozR 1500 § 160a Nr 31 S 48). Die Beklagte hätte sich daher mit dem Anwendungsbereich des § 28e Abs 3a SGB IV auseinandersetzen müssen, denn nach § 28e Abs 3d Satz 1 SGB IV in der bis zum 30.9.2009 geltenden Fassung (§ 116a SGB IV) gilt die Haftung des Unternehmers erst ab einem geschätzten Gesamtwert aller für ein Bauwerk in Auftrag gegebenen Bauleistungen von 500 000 Euro. Sie hätte mithin aufzeigen müssen, dass dieser Betrag erreicht ist. Dem



ist nicht bereits durch den Hinweis genüge getan, dass die Ermittlung der "Bagatell-/Wertgrenze des § 28 e Abs. 3 d Satz 1 SGB IV" Gegenstand des Revisionsverfahrens B 2 U 1/15 R sei.

- 4 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer solchen Verfahrensweise vgl BVerfG vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO.
- 6 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 197a Abs 1 Satz 1 Teils 1 SGG iVm § 52 Abs 3 Satz 1, § 47 Abs 1 Satz 1 und Abs 3 GKG. Danach war ein Streitwert in Höhe des von der Klägerin geltend gemachten Haftungsbetrags über 15 198,32 Euro festzusetzen.

